

W. Abt. IX, 4709.

8-1

Kundmachung.

(Dauer des Kleinverkehres mit Gemüse auf dem Naschmarkte.)

Auf Grund des Punktes III, Abt. 1 der Magistrats-Kundmachung vom 15. Februar 1909, Z. W. Abt. IX, 583, wird festgesetzt:

Auf dem Naschmarkte ist bis auf weiteres am Dienstag und Freitag jeder Woche der Kleinverkehr mit Gemüse bis 7 Uhr abends gestattet.

Diese Kundmachung tritt am Freitag den 13. August 1915 in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im selbständigen Wirkungskreise

8-2

am 9. August 1915.

1-1